

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Marita Sehn, Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 14/7852 –**

### Betrieb von Kompostierungsanlagen

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) vom 21. September 1998 regelt die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden. § 3 BioAbfV bestimmt, dass die Bioabfälle vor deren Aufbringung oder der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen sind, die die seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit gewährleistet. Bund und Länder haben Hinweise für den Vollzug der BioAbfV erarbeitet, die das Ziel haben, einen einheitlichen Vollzug der BioAbfV zu gewährleisten.

Seit dem Inkrafttreten der BioAbfV ist festzustellen, dass sich zunehmend ein 2-Klassen-System von Kompostierungsanlagen entwickelt hat. Einerseits gibt es Anlagen, die die rechtlichen Anforderungen erfüllen und die Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen stofflichen Verwertung zuführen, andererseits gibt es viele Anlagen, bei denen oftmals Genehmigungsaufgaben und insbesondere die Vorgaben der BioAbfV nicht beachtet werden. Zudem ist bei vielen Behörden vor Ort ein Vollzugsdefizit zu beklagen.

Da diejenigen Anlagen, die die Vorschriften nicht einhalten, die Behandlung der Bioabfälle zu Niedrigpreisen anbieten, entstehen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten derjenigen Anlagen, die alle Vorschriften einhalten. Das führt dazu, dass Bioabfälle weite Strecken bundesländerübergreifend transportiert werden. Neben den oftmals vermeidbaren Umweltbelastungen durch den Transport wird damit gerade auch das ökologische Ziel einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Bioabfällen verfehlt.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Verwertung von behandelten Bioabfällen (Bioabfallkomposte, Gärrückstände) und unbehandelten Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen unterliegt seit dem 1. Oktober 1998 den Bestimmungen der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Diese Verordnung enthält u. a. Anforderungen an die Qualität der für eine Verwertung vorgesehenen Bio-

abfälle sowie verschiedene Untersuchungs- und Nachweispflichten. Die qualitativen Anforderungen umfassen vor allem Vorgaben für zulässige Schadstoff- und Fremdstoffhöchstgehalte und Vorgaben an die Seuchen- und Phytohygiene der Materialien.

Die Genehmigung für Errichtung und Betrieb der Bioabfallbehandlungsanlagen erfolgt nicht auf der Grundlage der BioAbfV, sondern ab einer bestimmten Anlagengröße nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Kleinere Anlagen sind auf der Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen nach dem Baurecht genehmigungspflichtig. Die Notwendigkeit der Beachtung weiterer Vorschriften, z. B. des Abfall-, Wasser- und Naturschutzrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

1. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Unterschiede bei den Genehmigungsaufgaben, die die Kompostierungsanlagen erfüllen müssen?

Kompostierungsanlagen mit einer Durchsatzleistung von 3000 t je Jahr oder mehr sind gemäß Nummer 8.5 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des BImSchG. Für diese Anlagen gelten deshalb u. a. die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Die besonderen Vorschriften für Kompostierungsanlagen sind in der Nummer 3.3.8.5.1 der TA Luft enthalten.

Diese Regelungen werden durch die vom Bundeskabinett am 12. Dezember 2001 beschlossene Novellierung der TA Luft an den fortentwickelten Stand der Technik angepasst (s. Nummer 5.4.8.5). Danach ist beispielsweise für Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 10 000 t je Jahr oder mehr vorgeschrieben, dass die Anlieferung und Hauptrotte geschlossen auszuführen sind. Des Weiteren wird für diese Anlagen ein Grenzwert für Geruchsemissionen festgelegt. Darüber hinaus wird für alle nach dem BImSchG genehmigungspflichtigen Kompostierungsanlagen ein Mindestabstand zur Wohnbebauung vorgeschrieben.

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sieht der Novellierungsvorschlag der Bundesregierung vor, dass die Vorgaben für genehmigungsbedürftige Anlagen als Erkenntnisquelle herangezogen werden können.

Daneben sind u. a. die abfallwirtschaftlichen Vorgaben der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TA Siedlungsabfall) für die Kompostierung und Kompostierungsanlagen relevant (vgl. Nummer 5.4.1). Im Rahmen der Genehmigung sind diese anlagen- und verfahrensbedingten Anforderungen durch die Genehmigungsbehörde umzusetzen.

Da für den Vollzug des BImSchG die Länder in eigener Angelegenheit zuständig sind, liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse über Unterschiede bei den Genehmigungsaufgaben vor. Die Bundesregierung geht vielmehr davon aus, dass die Regelungen des Bundes zu einem einheitlichen Vollzug führen.

2. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass seit Inkrafttreten der BioAbfV eine Entwicklung zu beklagen ist, nach der Bioabfälle vermehrt in Kompostierungsanlagen verbracht werden, die die Anforderungen insbesondere der BioAbfV nicht erfüllen und nicht in die Anlagen gelangen, die alle rechtlichen Anforderungen erfüllen und die ordnungsgemäße und

schadlose Verwertung sicherstellen, und wenn ja, welche Gründe sind nach Auffassung der Bundesregierung hierfür ausschlaggebend?

3. Trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass sich ein so genannter Bioabfalltourismus entwickelt hat?

Auch für den ordnungsgemäßen Vollzug der BioAbfV sind die Länder eigenverantwortlich zuständig. Sie können dabei auf die von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ zurückgreifen ( vgl. Antwort zu Frage 6).

Die Bundesregierung wurde seitens der Länder bisher weder über Unterschiede bei der Handhabung der Auflagen der BioAbfV noch über den sog. Bioabfalltourismus (Transporte von Bioabfällen über größere Entfernungen zu Behandlungsanlagen) informiert.

4. Welche Maßnahmen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer gegebenenfalls getroffen, um diesem Missstand entgegenzuwirken?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

5. Welche – weiteren – Möglichkeiten zum Gegensteuern sieht die Bundesregierung?

Nach Auffassung der Bundesregierung bietet es sich an, die Frage eventueller Unterschiede bei der Auslegung von Rechtsvorschriften zunächst im Rahmen der zuständigen Länder-Arbeitsgemeinschaften oder Länder-Ausschüsse zu erörtern.

6. Haben die vom Bund und den Ländern erarbeiteten Vollzugshinweise nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich zu einem einheitlicheren Vollzug geführt?

Zur Gewährleistung eines bundesweit einheitlichen Vollzuges der BioAbfV hatten sich Bund und Länder nach Inkrafttreten der Verordnung darauf verständigt, unter Berücksichtigung erster Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung, zusätzliche Erläuterungen zur BioAbfV unter dem Titel „Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung“ zu erarbeiten.

In diesen Hinweisen werden Abgrenzungen zu anderen Rechtsbereichen (u. a. Düngemittelrecht, Tierkörperbeseitigungsrecht, Bodenschutzrecht) dargestellt, Vorschläge für die Anerkennung von Trägern einer regelmäßigen Güteüberwachung unterbreitet sowie einzelne Bestimmungen der BioAbfV näher erläutert. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine allgemeine Kommentierung von Bestimmungen der BioAbfV, sondern es wurden im Rahmen einzelner Bestimmungen aufgetretene Fragen und bekannt gewordene Problemstellungen aufgegriffen.

Die in diesen Hinweisen enthaltenen Ausführungen sind nicht aus sich heraus rechtsverbindlich und können den rechtsverbindlichen Vollzug durch die zuständigen Behörden der Länder nicht ersetzen.

Die Bundesregierung geht gleichwohl davon aus, dass die Hinweise gemäß ihrer Zielsetzung einen wesentlichen Beitrag zur bundesweiten Vereinheitlichung des Vollzuges der Bestimmungen der BioAbfV leisten.

